

Satzung
vom 10.03.2015 zur Änderung der
Ausbaubeitragssatzung (ABS)
der Stadt Waldmünchen vom 03.02.2004

Aufgrund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldmünchen folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 03.02.2004 – in Kraft seit 01.01.2004.

§ 1

§ 7 Gemeindeanteil erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei
 1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
 - 1.1 Anliegerstraßen
 - a) Fahrbahn 20 v.H.
 - b) Radwege 20 v.H.
 - c) Gehwege 20 v.H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 20 v.H.
 - e) unselbständige Parkplätze 20 v.H.
 - f) Mehrzweckstreifen 20 v.H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 20 v.H.
 - h) unselbständige Grünanlagen 20 v.H.
 - 1.2 Haupteerschließungsstraßen
 - a) Fahrbahn 50 v.H.
 - b) Radwege 35 v.H.
 - c) Gehwege 35 v.H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 35 v.H.
 - e) unselbständige Parkplätze 35 v.H.
 - f) Mehrzweckstreifen 35 v.H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 35 v.H.
 - h) unselbständige Grünanlagen 35 v.H.
 - 1.3 Hauptverkehrsstraßen
 - a) Fahrbahn 70 v.H.
 - b) Radwege 45 v.H.
 - c) Gehwege 45 v.H.
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege 45 v.H.
 - e) unselbständige Parkplätze 45 v.H.
 - f) Mehrzweckstreifen 45 v.H.
 - g) Beleuchtung und Entwässerung 45 v.H.
 - h) unselbständige Grünanlagen 45 v.H.

2.	Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1	Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v.H.
2.2	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v.H.
2.3	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v.H.
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v.H.
2.5	unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v.H.
2.6	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v.H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1	selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v.H.
3.2	selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v.H.
3.3	selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v.H.
3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v.H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
a)	Mischflächen	20 v.H.
b)	für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2	als Haupteerschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
a)	Mischflächen	45 v.H.
b)	für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v.H.
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v.H.
(3)	Im Sinne des Absatzes 2 gelten als	
1.	Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.	
2.	Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.	

3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Waldmünchen, 27.03.2015

Stadt Waldmünchen


Ackermann
Erster Bürgermeister

